



Haustiere - Reglement

Gültig ab 1. April 2008

Haustierhaltung wird von der ABZ unter nachfolgenden Bedingungen erlaubt:

1 Geltungsbereich

1.1 Katzen

Erlaubt ist das Halten von maximal zwei Katzen, sofern diese ausschliesslich in der Wohnung als Stubenkatzen gehalten werden. Männliche und weibliche Katzen müssen kastriert bzw. sterilisiert sein. Pro gehaltene Katze muss eine Katzenkiste in der Wohnung jederzeit zugänglich sein.

1.2 Hunde

Das Halten von Hunden ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes (Wach-, Polizei-, Katastrophen- oder Therapiehund) oder als Blindenhunde notwendig sind. Für das Halten eines solchen Hundes ist vorgängig der entsprechende Nachweis zu erbringen und die schriftliche „Bewilligung für Hundehaltung“ bei der ABZ einzuholen.

Ebenso ausgenommen ist der zeitlich befristete Aufenthalt eines Ferienhundes pro Wohnung. Das Halten eines Ferienhundes wird während maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr erlaubt, vorgängig ist dafür die schriftliche „Bewilligung für Ferienhund“ bei der ABZ einzuholen. Der/die Hundehalter/in verpflichtet sich, den Hund innerhalb der Siedlung und in den allgemeinen Räumen des Mietobjekts wie Treppenhaus, Lift, Waschküche/Trockenraum, Keller, Tiefgarage usw. an der Leine zu führen.

1.3 Kleintiere

Kleintiere in Käfigen, Terrarien oder Aquarien dürfen in den Wohnräumen gehalten werden, sofern sie artgerecht gehalten werden.

2 Haustiergerechte Haltung

Die Mietpartei hat stets bestrebt zu sein, den Bedürfnissen der Haustiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht zu werden und die Haustierhaltung in allen Belangen möglichst tiergerecht zu gestalten. Es ist ihre Pflicht, mit ihrem Haustier respektvoll und bewahrend umzugehen. Sie ist sich ihrer Verantwortung für das Wohlbefinden des Haustieres voll bewusst.

3 Hausruhe

Die Mietpartei verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch ihr Haustier nicht gestört wird. Dafür gelten die allgemeinen Vorschriften der Hausordnung.



4 Rücksichtnahme und Sicherheit der Mitmieter/innen

Die Mietpartei verpflichtet sich, bei der Haltung ihres Haustieres auf die andern Mieter/innen im Haus und in der Siedlung gebührend Rücksicht zu nehmen. Sie ist dafür besorgt, dass ihr Haustier deren Sicherheit nicht gefährdet.

5 Wohnhygiene und Reinigungspflichten

Die Mietpartei verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Haustierhaltung die Wohnhygiene besonders zu beachten.

Belästigungen der Mitmieter/innen durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, umher liegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

Falls das Haustier die allgemeinen Räume wie Treppenhaus, Lift, Waschküche/Trockenraum, Keller, Tiefgarage, Spielplatz, Umgebung usw. verunreinigt, beteiligt sich die verantwortliche Mietpartei direkt (umgehende Beseitigung der Verunreinigung) oder indirekt (durch Bezahlung) an der Reinigung. Die Beseitigung von solchen Verunreinigungen gehört nicht zum Aufgabenbereich der Treppenhausreinigung, der Hauswartung, des Gärtners oder der nebenamtlichen Umgebungspflege.

6 Verunreinigung in der Umgebung

Durch das Haustier entstandene Verunreinigungen hat die verantwortliche Mietpartei jeweils unaufgefordert umgehend zu beseitigen.

Hunde müssen zur Versäuberung an die dafür vorgesehenen öffentlichen Plätze geführt werden. Versäubert sich der Hund auf dem das Gebäude umgebenden Grundstück, so hat der/die Hundehalter/in den Kot jeweils umgehend zu beseitigen.

7 Haftung

Die betroffene Mietpartei haftet für alle durch ihr Haustier am Mietobjekt, am und im Gebäude und dessen Umgebung verursachten Schäden, insbesondere auch für die durch die Tierhaltung erhöhte Abnutzung am Mietobjekt (z.B. an Tapeten, Türen, Bodenbelägen). Der Mietpartei wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich schriftlich zusichern zu lassen, dass derartige Schäden abgedeckt sind.

8 Unrechtsfolgen

Bei berechtigten Beschwerden der Mitmieter/innen und bei Verstössen gegen das Haustierreglement kann die Vermieterin schriftlich verlangen, dass die lästigen Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Leistet der/die Mieter/in der schriftlichen Mahnung keine Folge, so kann die Vermieterin den/die Mieter/in aus der Genossenschaft ausschliessen und das Mietobjekt mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Darüber hinaus kann die Vermieterin auf vertragsmässige Benützung, Unterlassung des Missbrauchs und Schadenersatz klagen.

9 Schlussbestimmungen

Dieses Haustierreglement nimmt Bezug auf Art. 6 der Hausordnung und gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses Reglement ersetzt das „Haustiere – Reglement“ vom 1. Oktober 2002.



10 Übergangsregelung

10.1 Bisherige Mieter/innen mit Auslaufkatzen

Bereits vorhandene Auslaufkatzen und bestehende Katzentüren und Aufstieghilfen werden bis zum Ableben dieser Katze/n im Rahmen dieses Reglements am bisherigen Ort toleriert.

Bei einem ABZ-internen Wohnungswechsel werden das Halten bisheriger Auslaufkatze(n) bis zu deren Ableben und damit das Installieren einer Katzentüre in ein Fenster oder in eine Balkontüre nur in Erdgeschosswohnungen mit direktem Zugang von der Wohnung (Eingangsort) in die Umgebung bewilligt.

Die Mietpartei hat der Geschäftsstelle vorgängig einen entsprechenden Antrag schriftlich einzureichen.

Sämtliche baulichen Veränderungen am Mietobjekt gehen zu Lasten der Mietpartei und müssen nach Ableben der Katze(n) oder beim Auszug wieder in den Originalzustand zurückgebaut werden. Katzenleitern und andere baulichen Aufstieghilfen werden nicht bewilligt.

10.2 Bisherige Mieter/innen mit nicht bewilligter Hundehaltung

Für bereits gehaltene Hunde ohne Bewilligung gilt eine Übergangsregelung von drei Jahren ab Inkraftsetzung dieses Reglements. Bisherige Hundehalter/innen müssen dafür vor Inkrafttreten dieses Reglements bei der Geschäftsstelle eine befristete Hundehaltungsbewilligung beantragen. Nach Inkrafttreten dieses Reglements wird Hundehaltung nicht mehr bewilligt.